**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 21 (1923)

Heft: 5

Artikel: Auszug aus Berichte des Bundesrates über die Geschäftsführung des

eidg. Grundbuchamtes im Jahre 1922

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-188049

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

agrémenté la soirée, laquelle paraît-il s'est prolongée fort tard.

Ces deux journées laisseront certainement à tous les participants un agréable et instructif souvenir; la section de Zurich-Schaffhouse mérite de sincères félicitations pour son initiative et son dévouement.

Les « Welsch » comme d'habitude brillaient par leur absence, ce qui nous paraît regrettable; nous voulons bien croire que la dure crise économique ne facilitait guère un si lointain déplacement, et qu'à beaucoup, la langue allemande n'est pas suffisamment familière pour saisir tout l'intérêt de pareilles réunions professionnelles. Néanmoins il nous semble que pour quelques uns, cela eût été l'occasion de revoir d'anciens camarades d'étude, de faire également de nouvelles connaissances, et coopérer de cette façon à la vitalité de notre Société.

Panchaud.

# Auszug aus dem Berichte des Bundesrates über die Geschäftsführung des eidg. Grundbuchamtes im Jahre 1922.

## A. Grundbuchwesen.

- 1. Ueber den Stand der Einführung des eidgenössischen Grundbuches haben wir letztes Jahr berichtet; wesentliche Fortschritte sind im Berichtsjahre nicht erzielt worden. Im Kanton Luzern wurde am 29. November 1922 ein Gesetz über die Grundbuchkreise und die Einführung des Grundbuches erlassen; es wird daher in diesem Kanton, der mehrere Gemeinden mit Grundbuchvermessungen besitzt, die Einführung des Grundbuches in Angriff genommen werden können.
- 2. Rekurse. Im Jahre 1922 sind 13 Beschwerden gegen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden über das Grundbuch eingereicht worden (gegenüber 17 im Vorjahre). 12 Beschwerden konnten im Berichtsjahre erledigt werden. Davon wurden 2 abgewiesen, auf 8 konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden und 2 sind zurückgezogen worden.
- 3. Anfragen und Gutachten. Die Zahl der schriftlichen Anfragen aus dem Gebiete des Grundbuchwesens, die von kantonalen Behörden, Grundbuchämtern, Urkundspersonen und andern Interessenten gestellt worden sind, ist gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen. Eine beträchtliche Anzahl von

Anfragen konnten auf dem Wege konferenzieller Besprechung erledigt werden.

# B. Vermessungswesen.

- 1. Das Justiz- und Polizeidepartement hat im Jahre 1922 die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessung genehmigt:
  - a) Verordnung des Kantonsrates des Kantons Schwyz betreffend die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung des Kantonsgebietes, vom 17. November 1921;
  - b) Reglement des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. für die Nachführung der Vermessungswerke, vom 18. März 1922;
  - c) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung des Kantonsgebietes, vom 13. April 1922;
  - d) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches, vom 30. Oktober 1922;
  - e) Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter und Wälder nach Art. 703 Z G B, vom 12. August 1922;
  - f) Gesetz des Kantons Tessin über das Grundbuch, vom7. Juni 1922.
- 2. Im Laufe des Jahres wurden vom Grundbuchamt, gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins, die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 44 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 7, Bern 4, Luzern 3, Obwalden 1, Freiburg 2, Solothurn 1, Basellandschaft 1, Appenzell A.-Rh. 1, St. Gallen 1, Aargau 9, Thurgau 1, Tessin 9, Waadt 3 und Neuenburg 1 an. Das Vermessungsgebiet der 44 Gemeinden beträgt 26,315 ha und enthält 45,000 Grundstücke und 10,000 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungen werden Fr. 1,556,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,152,000. Ueber 3553 ha des Vermessungsgebietes, in dem die Güterzusammenlegung notwendig ist, wird diese in Verbindung mit

der Grundbuchvermessung in Angriff genommen. Bei der gleichzeitigen Durchführung dieser beiden Unternehmungen ist es möglich, die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung so einzurichten, daß sie für die Grundbuchvermessung verwendet werden können. Dadurch werden die Arbeiten der Parzellarvermessung vermindert und an deren Kosten erhebliche Ersparnisse erzielt.

3. Um den Eintritt von Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe zu verhindern, haben wir mit Beschluß vom 31. Mai 1919 das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, in den Jahren 1919 und 1920 in vermehrtem Maße als nach dem normalen Programme Vermessungsarbeiten zu vergeben. Zur Deckung der daraus entstehenden Mehrkosten wurde in die Voranschläge der Jahre 1920—1922 je eine außerordentliche Einlage in den Grundbuchvermessungsfonds von Fr. 500,000 eingesetzt (siehe Jahresbericht 1919).

Dank dieser Maßnahme ist es möglich gewesen, der drohenden Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe während der Jahre 1919, 1920 und 1921 im ganzen Lande vorzubeugen und überdies den mit diesem Gewerbe im Zusammenhang stehenden Hilfsindustrien, wie Markstein-, Instrumenten- und Papierlieferanten usw. in erheblichem Maße Arbeitsgelegenheit zu bieten.

Während es uns im Jahre 1921 nur mit großer Mühe gelungen ist, die notwendige Zahl von Gemeinden für die Durchführung der Vermessung zu gewinnen, war es im Jahre 1922 nicht möglich, die im Programm vorgesehenen Grundbuchvermessungen zur Vergebung bereitzustellen. Trotz der großen Unterstützung dieser Arbeiten durch den Bund entschließen sich die Gemeinden wegen der allgemeinen Wirtschaftskrisis und der vielenorts ungünstigen Finanzlage immer weniger dazu, im gegenwärtigen Zeitpunkte die Vermessung in Angriff zu nehmen; sie verschieben sie in den meisten Fällen auf einen unbestimmten Zeitpunkt. Dies hatte zur Folge, daß gegen Ende des Jahres 1922 bereits eine erhebliche Zahl von Geometern mit ihrem Personal arbeitslos geworden sind, und ohne vermehrte Arbeitsgelegenheit wird die Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe in starkem Maße zunehmen.

Dem wird abgeholfen, wenn der Bund vorübergehend, bis zum Eintritt besserer Arbeitsverhältnisse, unabhängig von den Kantonen und den Gemeinden Vermessungsarbeiten, die vornehmlich in seinem Interesse liegen, ausführen läßt. Hierfür eignet sich die Erstellung von Uebersichtsplänen in den Maßstäben 1:5000 und 1:10,000 in vorzüglicher Weise. Durch die Anfertigung solcher Uebersichtspläne im Sinne der eidgenössischen Anleitung vom 27. Dezember 1919 werden die Arbeiten, die anläßlich der Grundbuchvermessung ausgeführt werden, nicht nur den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (Bau- und Meliorationswesen, Land- und Forstwirtschaft) in weitgehendem Maße dienstbar gemacht, sondern sie schaffen zugleich auf billigste Weise die beste Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes (siehe Jahresbericht 1919).

Der Bund erhält nun derart ausgeführte Uebersichtspläne erst seit dem Jahre 1920. Die Uebersichtspläne, die vor diesem Zeitpunkt anläßlich der Grundbuchvermessung von den Kantonen ohne besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse der eidgenössischen Landestopographie erstellt wurden, dienen dem Bunde nur in beschränktem Maße. Die Untersuchungen der eidgenössischen Landestopographie haben aber ergeben, daß diese ältern Uebersichtspläne mit einem bescheidenen Aufwand an Kosten im Sinne der eidgenössischen Anleitung vom 27. Dezember 1919 umgearbeitet und ergänzt werden können. Die bestehenden Uebersichtspläne zu benutzen und sie durch Umarbeitung ebenfalls der Landesaufnahme dienstbar zu machen, ist von großem Vorteil für den Bund, und die Gelegenheit hierzu bietet sich im gegenwärtigen Zeitpunkte als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe.

Wir haben daher mit Beschluß vom 7. Juli 1922 das Justizund Polizeidepartement ermächtigt, als Ersatz für die fehlenden ordentlichen Vermessungsarbeiten und zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe bestehende Uebersichtspläne der Grundbuchvermessungen im Sinne der eidgenössischen Anleitung vom 27. Dezember 1919 umarbeiten zu lassen. Die daherigen Kosten sollen aus dem Grundbuchvermessungsfonds bestritten werden.

In Vollziehung dieser Maßnahme hat das Grundbuchamt bereits bis Ende des Berichtsjahres Uebersichtsplanarbeiten, die sich auf ein Gebiet von 21,475 ha beziehen, an 21 arbeitslose Geometer im Gesamtbetrage von Fr. 92,000 in Akkord vergeben.

- 4. Im vergangenen Jahre wurden von den Kantonen bzw. den Gemeinden 8 Triangulationen IV. Ordnung, 70 Parzellarvermessungen und für 15 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer verakkordiert. Die dafür abgeschlossenen Vermessungsverträge wurden vom Grundbuchamte geprüft und genehmigt.
- 5. Im Jahre 1921 wurden 21 Triangulationen IV. Ordnung und 64 Parzellarvermessungen anerkannt. An diesen Triangulationen sind die Kantone Zürich, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau Tessin, Waadt und Wallis beteiligt. Sie beziehen sich auf ein Gebiet von 2083 km² mit 4037 trigonometrischen Punkten. Die 64 Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt an und umfassen 389 km². Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1922 über 5283 km² oder 15,1 % definitiv anerkannte und über 5441 km² oder 15,6 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen. Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulationen IV. Ordnung und der Parzellarvermessungen betrugen im Jahre 1922 zusammen Fr. 1,334,112.

Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten im vergangenen Jahre Fr. 668,275, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 133,655, leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für 1 Hektare des vermessenen Gebietes betrugen daher im Mittel 65 Rappen und der Bundesbeitrag daran 13 Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

6. Im Berichtsjahre hat das Grundbuchamt 35 Güterzusammenlegungen begutachtet und dafür die Erhöhung des jeweiligen Bundesbeitrages berechnet, der sich aus der voraussichtlichen Ersparnis durch die Zusammenlegung bei der Vermessung ergibt (Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918).

An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 4466 ha beziehen, sind 13 Kantone beteiligt, nämlich Zürich,

Im Jahre 1922 bezahlte Bundesbeiträge für	Triangulation Parzellar- Nachführung IV. Ordnung vermessung Fr.	54,616 225,392 11,170 291,178 	1,0,1	6.438 55.196 — 61.634	1	1	10.064	<u> </u>	9,145	1,522	1,570		0 100		133.480 10.777	77,726 3,948	54,258	66,064 32,374	39 640	010,70	
Vor dem Jahre 1922 bezahlte Bundes- beiträge IV.			5.292	16,878	8,880	1		8,845	79,542	238,638	46,644	92,134		127,140		363,117					
	vermessen	3,027	1,102	747	961	515	207	1,389	32	213	254	183	165	1,512	556	595	2,388	2,382	3,195		704
Grandbuchvermessung sung oder in	begriffenes Gebiet	173 310	67.7	32	;		100	8	Ω	55	20	36	8	88	110	71	39	242	157		∞
Im Jahre 1921 als Grundbuchvermessung anerkannt	provisorisch km²				1	1	1	1 1			-	-		1		1	1	-	1		1
Im Jahre Grundbuch	definitiv km²	35 104	0	73		1	1			15	24	7	-	40	L 4	20	6	26			1
Vor 1921 als Grund- buchvermessung	provisorisch km²		I. I		1	I	0	1386	31		243	1	1	-		1	1	2577	-	BELOSC 6500	712
	delinitiv	208	7 00	21	34	I	0	. S	-	144	1	15	က	238	679	177	6	134	5		1
Gesamt- inhalt des	messungs- gebietes	1,659	1,421	800	230	515	207	1,603	37	427	298	241	168	1,903	1,305	863	2.445	2,784	3,357		712
	Kanton	Zürich	Luzern	Schwyz Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Baselstadt	Baselland	Schaffhausen	Appenzell ARh.	Appenzell IKh.	St. Gallen	Aaroan	Thurgan	Tessin	Waadt	Wallis	NT O at Last of	Neuenburg

Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

7. Geometerprüfungen. Die Prüfungskommission hielt im Jahre 1922 keine Sitzung ab. Die wenigen, ordentlichen Geschäfte wurden auf schriftlichem Wege erledigt. Die theoretischen Prüfungen fanden vom 21.-29. März in Zürich und die praktischen Prüfungen vom 13.—22. September in Bern statt.

Zu den theoretischen Prüfungen hatten sich 6 Kandidaten angemeldet. Davon bestanden 3 die Prüfung mit Erfolg, 2 Kandidaten zogen ihre Anmeldungen zurück und 1 Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden.

An den praktischen Prüfungen nahmen 10 Kandidaten teil, welche die Prüfung mit Erfolg ablegten und als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

# Kleine Mitteilungen.

Fachgruppe für Kultur- und Vermessungs-Ingenieure des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins.

Am 28. Juli 1921 hat sich in Chur eine Fachgruppe für Kultur- und Vermessungsingenieure gebildet, nachdem am 19. März 1921 die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins ein Reglement für dieselbe genehmigt hatte. Der Vorstand der Gruppe wurde aus 5 Herren zusammengesetzt.

Präsident: Professor Ed. Diserens, Zürich.

Vizepräsident und Kassier: Ingenieur H. Zölly, Bern.

Aktuar: Kulturingenieur O. Lutz, St. Gallen.

Beisitzer: Ingenieur J. Schwank, Flums und

Kulturingenieur Hch. Solea, Chur.

Am 9. Dezember 1922 hielt die Gruppe ihre erste Generalversammlung in Olten ab und wird am Samstag den 26. Mai 1923 um 191/2 Uhr im Saal Nr. 2 des Departement für öffentlichen Unterricht, Rue l'Hotel-de-Ville 6, ihre II. Generalversammlung erledigen, im Anschluß an die XX. Konferenz der beamteten Kulturingenieure und anderer Delegierter, die sich mit dem kulturtechnischen Dienste befassen, die Freitag den 25. und Samstag den 26. Mai in Genf stattfindet.

Aus dem Tätigkeitsprogramm der Gruppe entnehmen wir folgende Punkte: